

99128021109000

Wählerverzeichnis zur Europawahl Einsicht gewähren

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002404163/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128021109000
Leistungsbezeichnung I	Wählerverzeichnis zur Europawahl Einsicht gewähren
Leistungsbezeichnung II	Wählerverzeichnis für die Europawahl einsehen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Einsicht, Wahlen, Wahl, Europawahl, Wähler, Wählerin, Wählerverzeichnis, Einsehen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	31.01.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/_17.html
Teaser	Sie können das Wählerverzeichnis zur Europawahl einsehen.
Volltext	<p>Als wahlberechtigte Person können Sie vor der Europawahl das Wählerverzeichnis bezüglich Ihrer eigenen Daten einsehen. Das Wählerverzeichnis wird mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung ausgelegt. Es kann vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine Einsichtnahme in die Daten anderer Personen ist nur möglich, wenn Sie Tatsachen glaubhaft machen können, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. In diesem Rahmen können Sie Auszüge aus dem Wählerverzeichnis fertigen, um das Wahlrecht einzelner bestimmter Personen zu prüfen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Für Einsichtnahme in eigene Daten: <p>Keine</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Einsichtnahme in die Daten anderer Personen müssen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann • Für Fertigung von Auszügen zur Prüfung der Daten anderer Personen müssen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p>Einsichtnahme in die eigenen Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind wahlberechtigt <p>Einsichtnahme in die Daten anderer Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind wahlberechtigt und • Sie haben Tatsachen glaubhaft gemacht, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann <p>Fertigung von Auszügen von Daten anderer Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind wahlberechtigt und • Sie haben Tatsachen glaubhaft gemacht, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<p>Das Wählerverzeichnis für die Europawahl sehen Sie folgendermaßen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie suchen die Gemeindebehörde während der allgemeinen Öffnungszeiten auf. • Sie können das Wählerverzeichnis bezüglich Ihrer eigenen Daten einsehen. • Sie können das Wählerverzeichnis bezüglich der Daten anderer Personen einsehen, wenn Sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. In diesem Rahmen können Sie Auszüge aus dem Wählerverzeichnis fertigen, um das Wahlrecht einzelner bestimmter Personen zu prüfen.
Bearbeitungsdauer	Enfällt
Frist	Auslegezeitraum: vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	https://www.bundeswahlleiterin.de/service/glossar/w/wahlhandlung.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Wählerverzeichnis für die Europawahl einsehen <ul style="list-style-type: none"> • mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung bereitzustellen <ul style="list-style-type: none"> • an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten ausulegen <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Einsichtnahme erfasst zunächst nur die eigenen Daten <ul style="list-style-type: none"> • Einsichtnahme in die Daten anderer Personen nur, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden können, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann <ul style="list-style-type: none"> • in diesem Rahmen dürfen Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen fertigen <ul style="list-style-type: none"> • zuständig: Statistisches Landesamt Bremen, Wahlamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen